

Leistungsordnung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

Der AvD stellt seinen Mitgliedern im Rahmen der jeweils bestehenden Mitgliedschaft Hilfe- und Serviceleistungen sowie ergänzende Vorteilsangebote (rund um die Mobilität) im Rahmen dieser Leistungsordnung zur Verfügung.

1. Mit welchen Hilfe- und Serviceleistungen unterstützt der AvD seine Mitglieder?

¹Satzungsgemäß tritt der AvD für die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf deren Mobilität ein; Kernbereiche der Leistungen für Mitglieder sind Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen, Rat, Hilfe und Unterstützung. ²Dafür, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der individuellen Mobilität, stellt der AvD derzeit folgende Hilfe- und Serviceleistungen bereit:

- 24/7 AvD Notruf
- AvD Pannen- und Abschlepphilfe für Kraftfahrzeuge*
- Pannen- und Abschlepphilfe für Fahrräder aus einer Gruppenversicherung*
- Kfz-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung*
- Hilfeleistungen aus einer Gruppenversicherung bei Notfällen/ Krankheit auf Reisen*
(nur im Rahmen der „AvD HELP PLUS“ und „AvD HELP PLUS Familie“)
- Erweiterte Fahrrad-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung*
(nur im Rahmen der „AvD HELP PLUS Familie“)
- Wildschadenbeihilfe
- AvD Verkehrsrechtsauskunft*
- Rund um die Mobilität – ergänzende Serviceleistungen und Vorteilsangebote

(*Umfang und Reichweite der einzelnen Leistungen sind jeweils abhängig von der bestehenden Mitgliedschaft.)

³Eine Beschreibung der einzelnen Hilfe- und Serviceleistungen des AvD für seine Mitglieder ergibt sich aus der dieser Leistungsordnung anhängenden Leistungsübersicht, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage wesentlicher Bestandteil der AvD Leistungsordnung ist.

⁴Die Hilfeleistungen, Services und Vorteilsangebote des AvD werden regelmäßig aktualisiert und angepasst, die jeweilige Gültigkeitsdauer ist zu beachten. ⁵Der AvD kann einzelne Leistungen und sein Leistungsspektrum im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks jederzeit – etwa in Art und Umfang als auch in der Zusammenstellung – ändern.

2. Welche Regelungen sind für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Serviceleistungen maßgeblich?

¹Neben dieser Leistungsordnung und der AvD-Satzung sind die Gruppenversicherungsbedingungen der jeweils zugunsten der Mitglieder abgeschlossenen Gruppenversicherung/en für Inanspruchnahme, Umfang und Reichweite der sich daraus ergebenden Hilfe- und Serviceleistungen maßgeblich und ergänzend zu beachten. ²Ergeben sich aus den Gruppenversicherungsbedingungen gegenüber dieser Leistungsordnung abweichende und/oder ergänzende Regelungen, sind diese für die Inanspruchnahme der Gruppenversicherungsleistungen vorrangig.

³Die die Mitgliedschaft im AvD betreffenden jeweils aktuell gültigen Bestimmungen werden auf der Website des AvD unter www.avd.de zum Abruf veröffentlicht.

⁴Für die Inanspruchnahme von (sonstigen) Leistungen und Angeboten Dritter, die der AvD seinen Mitgliedern bereitstellt und vermittelt, gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart ist, die jeweils einzelvertraglichen Absprachen dazu und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen (Service-)Partner und Anbieter.

⁵Im Rahmen der Beförderung von Fahrzeugen, Gepäck etc. haften die eingeschalteten Dienstleister/Servicepartner nach den gesetzlichen Bestimmungen des Frachtrechts im HGB.

3. Für wen stellt der AvD die Hilfe- und Serviceleistungen bereit?

3.1 ¹Die Hilfe- und Serviceleistungen des AvD stehen jedem Mitglied persönlich im Rahmen und im Umfang der jeweils bestehenden Mitgliedschaft zur Verfügung; eine Übertragung und/oder Abtretung an Dritte ist nicht möglich. ²Etwas anderes gilt nur für diejenigen Leistungen, die aus einer zugunsten der Mitglieder abgeschlossenen Gruppenversicherung resultieren und soweit hierin Leistungen für mitversicherte Personen vorgesehen sind; für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind die jeweils geltenden Gruppenversicherungsbedingungen zu beachten.

Darüber hinaus können Hilfe- und Serviceleistungen für Partner und Kinder nur dann in Anspruch genommen werden, wenn jeweils eine (persönliche) Mitgliedschaft im AvD e.V. besteht, etwa im Rahmen der AvD HELP PLUS Familie.

3.2 ¹Die Berechtigung, Leistungen in Anspruch nehmen zu können, setzt voraus, dass das Mitglied einen inländischen deutschen Wohnort hat, an dem das Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält („ständiger Wohnsitz in Deutschland“). ²Im Rahmen einer (Ehe-)Partner-Mitgliedschaft und im Rahmen der AvD HELP PLUS Familie muss darüber hinaus ein ständiger gemeinsamer Wohnsitz der als Mitglied registrierten (Ehe-)Partner bestehen.

4. Für welche Kraftfahrzeuge steht die AvD Pannen- und Abschlepphilfe zur Verfügung?

4.1 ¹Der Schutz im Rahmen der Pannen- und Abschlepphilfe gilt für folgende Fahrzeuge, wenn sie im Ereignisfall vom Mitglied selbst geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollten:

4.1.1 zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz haben, sowie

- eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t
- eine Gesamtbreite von 2,55 m
- eine Gesamthöhe von 3 m
- eine Gesamtlänge von 10 m

inklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten.

4.1.2 in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragene Kraftfahrzeuge, die

- eine zulässige Gesamtmasse von 4 t
- eine Gesamtbreite von 2,55 m
- eine Gesamthöhe von 3,20 m einschließlich Ladung
- eine Gesamtlänge von 10 m

inklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten.

4.1.3 jeweils mitgeführte Wohn-, Gepäck- und Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben; zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.

²Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die vorgenannten Maße inkl. Auf- und Anbauten. ³Der Schutz für mitgeführte Anhänger erstreckt sich jedoch nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz.

Leistungsordnung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

4.2 ¹Nicht vom Schutz umfasst sind Taxen und Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden. ²Ebenso sind folgende Fahrzeuge nicht geschützt: abgemeldete und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge und/oder Fahrzeuge, die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (z. B. mit rotem 06er Händler- oder mit Kurzzeitkennzeichen 03er oder 04er) geführt werden.

5. Für welche Kraftfahrzeuge stehen weitergehende Kfz-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung zur Verfügung?

Im Rahmen von über die Pannen- und Abschlepphilfe (vgl. Ziffer 4) hinausgehenden Kfz-Schutzbriefleistungen sind die speziellen Bedingungen der jeweiligen Gruppenversicherung zu den abgesicherten Fahrzeugen, sowie dem Umfang und dem Geltungsbereich der Versicherungsleistungen zu beachten.

6. Sind Mitglieder auch bei einer Panne oder einem Unfall mit einem Fahrrad abgesichert?

¹Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs inkl. mitgeführter Fahrrad-Anhänger, die weder versicherungs- noch zulassungspflichtig sind und im (wirtschaftlichen) Eigentum (z.B. auch Leasing) des Mitglieds stehen, sind im Rahmen der Mitgliedschaft

- **AvD HELP** und **AvD HELP PLUS** über die „Pannen- und Abschlepphilfe für Fahrräder aus einer Gruppenversicherung“ (vgl. Anlage zur Leistungsordnung Ziffer 1.3)
- **AvD HELP PLUS Familie** über die „Fahrrad-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung“ (vgl. Anlage zur Leistungsordnung Ziffer 1.6)

abgesichert. ²Voraussetzung ist, dass das Fahrrad im Ereignisfall vom AvD Mitglied selbst geführt wurde.

³Vom Schutz ausgeschlossen sind Fahrräder, die in einem verkehrsunsicheren und/oder nach der Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand sind, gewerblich genutzte Fahrräder und Anhänger sowie Miet- und Leihfahrräder.

⁴Für die Fahrrad-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft AvD HELP PLUS Familie sind die speziellen Regelungen der Gruppenversicherungsbedingungen zu beachten, aus denen sich Abweichungen ergeben können.

7. Wo stehen Mitgliedern die Hilfe- und Serviceleistungen des AvD zur Verfügung?

7.1 ¹Abrufbar sind die Hilfe- und Serviceleistungen in Abhängigkeit von der jeweils lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Mitgliedschaft:

- **AvD HELP:** deutschlandweit.
- **AvD HELP PLUS:** weltweit, mit Ausnahme
 - der Leistung „Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall“ (als Kfz-Schutzbriefleistung aus einer Gruppenversicherung, Anlage Ziffer 1.4), die jeweils nur innerhalb der geografischen Grenzen Europas erbracht wird, sowie
 - der Pannen- und Abschlepphilfe aus einem Roland Fahrrad-Schutzbrief für Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs, die jeweils nur innerhalb der geografischen Grenzen Europas auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren erbracht werden.

- **AvD HELP PLUS Familie:** weltweit, mit Ausnahme
 - der Leistung „Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall“ (als Kfz-Schutzbriefleistung aus einer Gruppenversicherung, vgl. Anlage Ziffer 1.4), die jeweils nur innerhalb der geografischen Grenzen Europas erbracht wird, sowie
 - der Versicherungsleistungen aus einem Roland Fahrrad-Schutzbrief für Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs, die nur innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren erbracht werden.

²In Ergänzung dazu sind die jeweils einschlägigen Bedingungen für die Versicherungsleistungen aus der zugunsten der Mitglieder jeweils bestehenden Gruppenversicherungen zu beachten, aus denen sich Abweichungen ergeben können.

7.2 ¹Fahrzeugbezogene Leistungen nach Panne oder Unfall werden darüber hinaus nur erbracht, wenn sich der Schadenfall auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (ggf. privaten) Garagen- und Parkplätze ereignet (hat) und der Schadensort mit den erforderlichen Hilfsfahrzeugen erreichbar ist und ihnen die Zufahrt gestattet ist. ²Entsprechendes gilt für Privatwege oder Wirtschaftswege, wenn und soweit das Mitglied nachweislich zu deren Nutzung berechtigt ist und dem jeweils verfügbaren Servicepartner die Zufahrt gleichfalls gestattet ist.

8. Ab wann und wie lange haben Mitglieder Zugriff auf die Hilfe- und Serviceleistungen des AvD?

¹Die Möglichkeit, die Hilfe- und Serviceleistungen des AvD in Anspruch zu nehmen, besteht ab Beginn der Mitgliedschaft, wenn der jeweils fällige Mitgliedsbeitrag rechtzeitig im Sinne der AvD Beitragsordnung (Ziffer 4 Satz 3 und 4 AvD Beitragsordnung) gezahlt ist.

²Leistungen aus einer zugunsten der Mitglieder abgeschlossenen Gruppenversicherung können erst mit Eingang des Mitgliedsbeitrags beim AvD abgerufen werden.

³Im Rahmen der Mitgliedschaft AvD HELP ist die Inanspruchnahme von Hilfe- und Serviceleistungen (- ausgenommen Pannen- und Abschlepphilfe für Fahrräder -) auf einen Ereignisfall pro Mitgliedschaftsjahr beschränkt.

⁴Für Ereignisse, die bereits vor Beginn der Mitgliedschaft oder während eines Beitragsrückstandes eingetreten sind, können keinerlei Leistungen in Anspruch genommen werden.

⁵Verspätete Beitragszahlungen führen keinen rückwirkenden Schutz und/oder Leistungsanspruch herbei.

⁶Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Möglichkeit zum Abruf von Leistungen; das gleiche gilt für den Fall, dass im Rahmen der Mitgliedschaft erforderliche Wohnsitzerfordernisse nicht (mehr fort-)bestehen.

9. Was ist im Rahmen der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten?

¹Die für Mitglieder bereitgestellten Hilfe- und Serviceleistungen sind über den AvD anzufordern. ²Insbesondere Leistungen nach Panne oder Unfall sowie in Notfällen und/oder bei Krankheit auf Reisen müssen über die AvD Notrufzentrale angefordert und von dort eingeleitet werden. ³Entsprechende Ereignisfälle sind dem AvD unverzüglich zu melden, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen, insbesondere ob, welche und in welcher Form Leistungen vom AvD erbracht oder veranlasst werden (können).

Leistungsordnung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

⁴Der AvD ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen. ⁵Die Art und Weise der Hilfeleistung bestimmt der AvD, es sei denn, diese Leistungsordnung und/oder die jeweils geltenden Gruppenversicherungsbedingungen sehen etwas anderes vor. ⁶Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vom Mitglied selbst oder durch Dritte organisierte Hilfeleistungen besteht nicht.

10. Welche Mitwirkungspflichten der AvD Mitglieder bestehen?

Um dem AvD eine optimale und rasche Leistung zu ermöglichen, aber auch zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand und (Mehr-)Kosten, haben AvD Mitglieder im Ereignisfall:

- immer ausdrücklich die Hilfe durch den AvD anzufordern und sich als AvD Mitglied auszuweisen;
- den Ereignisfall dem AvD über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen;
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des AvD zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- dem AvD jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
- den AvD bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

11. In welchen Situationen sind Leistungen ausgeschlossen/beschränkt?

¹Die Erbringung von Leistungen ist dann nicht möglich, wenn

- die Leistungen nicht über die AvD Notrufzentrale angefordert werden;
- der Ereignisfall und ein daraus resultierender Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden;
- ein Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug nicht behoben wurde;
- ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht und/oder Leistungen gleichen Inhalts aufgrund desselben Ereignisses von Dritten bereits erbracht wurden;
- mit dem Fahrzeug an einer (Renn-)Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt, einer Geschicklichkeitsprüfung oder einer sogenannten Touristenfahrt teilgenommen wurde, sofern diese Veranstaltung bzw. Fahrt auf zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) abgesperrten Strecken stattfindet;
- in Abhängigkeit lokaler Verfügbarkeit, örtlicher Gegebenheiten und/oder aufgrund gesetzlicher und/oder privatrechtlicher Bestimmungen (u.a. auch Zufahrts-, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen) die Erbringung von Leistungen tatsächlich nicht möglich oder nur mit für den AvD unverträglichem hohem Aufwand möglich ist.

²Darüber hinaus behält sich der AvD – auch rückwirkend – vor, Leistungen im Einzelfall wegen nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme abzulehnen, etwaig unberechtigt in Anspruch genommene Leistungen rückwirkend in Rechnung zu stellen, sowie Dritte in Regress zu nehmen.

³Leistungsausschlüsse und -einschränkungen können sich darüber hinaus aus den jeweils geltenden Gruppenversicherungsbedingungen für die Leistungen der Gruppenversicherung ergeben, vgl. auch Ziffer 2 Satz 2.

12. Was ist bei einer Leistungspflicht Dritter zu beachten? (Subsidiarität)

12.1 ¹Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem AvD Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im Wege des Schadenersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. ²Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem AvD Mitglied frei, wem es den Schaden meldet. ³Meldet es den Schaden dem AvD wird dieser im Rahmen dieser Leistungsordnung und jeweils geltenden Gruppenversicherungsbedingungen für die Leistungen der Gruppenversicherung (vgl. Ziffer 2 Satz 2) in Vorleistung treten.

12.2 Bestehen aufgrund desselben Ereignisses Leistungs- und/oder Erstattungsansprüche gegen Dritte, kann das AvD Mitglied insgesamt keine Leistung und Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigen.

13. Sonstiges / Schlussbestimmungen

Das jeweils aktuelle AvD Leistungsportfolio wird sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen im Hinblick auf Qualität und Service zusammengestellt, für die Leistungen der vermittelten Partner und Dienstleister kann im Einzelfall jedoch keine Gewähr übernommen werden.



Übersicht zu den Hilfe- und Serviceleistungen für AvD Mitglieder

(Stand: Januar 2024)

Gemäß Ziffer 1 der AvD Leistungsordnung stellt der AvD derzeit folgende Hilfe- und Serviceleistungen für seine Mitglieder bereit:

- **24/7 AvD Notruf**
- **AvD Pannen- und Abschlepphilfe für Kraftfahrzeuge***
- **Pannen- und Abschlepphilfe für Fahrräder aus einer Gruppenversicherung***
- **Kfz-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung***
- **Hilfeleistungen aus einer Gruppenversicherung bei Notfällen/ Krankheit auf Reisen***
(nur im Rahmen der „AvD HELP PLUS“ und „AvD HELP PLUS Familie“)
- **Erweiterte Fahrrad-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung***
(nur im Rahmen der „AvD HELP PLUS Familie“)
- **Wildschadenbeihilfe**
- **AvD Verkehrsrechtsauskunft***
- **Rund um die Mobilität – ergänzende Serviceleistungen und Vorteilsangebote**

*(*Umfang und Reichweite der einzelnen Leistungen sind jeweils abhängig von der bestehenden Mitgliedschaft.)*

Der AvD behält sich vor, einzelne Leistungen und sein Leistungsspektrum im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks jederzeit – etwa in Art und Umfang als auch in der Zusammenstellung – zu ändern, vgl. Leistungsordnung Ziffer 1.

1.1 24/7 AvD Notruf

Der AvD möchte, dass AvD Mitglieder im Ereignisfall kompetent und möglichst rasche Hilfe erhalten. Die Inanspruchnahme und Organisation von Hilfeleistungen setzen voraus, dass über die AvD Notrufzentrale der Kontakt mit dem AvD aufgenommen wird, der Ereignisfall angezeigt und die weitere Vorgehensweise mit dem AvD abgestimmt wird (vgl. u.a. Leistungsordnung Ziffer 9, 10 und 11).

Die hauseigene AvD Notrufzentrale ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr besetzt und national unter 0800 9909909 und aus dem Ausland unter 0049 69 6606-600 erreichbar.

1.2 AvD Pannen- und Abschlepphilfe für Kraftfahrzeuge

Die Leistungen des AvD nach einer Panne oder einem Unfall müssen über die AvD Notrufzentrale angefordert werden und umfassen:

- **Pannen- und Unfallhilfe für Kraftfahrzeuge** ab dem Ereignisort durch einen Servicepartner, um die Fahrbereitschaft am Ereignisort herzustellen. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor, aufgrund dessen der Fahrtantritt oder die Weiterfahrt nicht mehr möglich sind. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Kraftfahrzeug eingewirkt hat, infolgedessen das Kraftfahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- **Abschlepphilfe für Kraftfahrzeuge** durch einen Servicepartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in höchstens gleicher Entfernung liegenden Ort, wenn eine Hilfe am Ereignisort nicht möglich ist. Eingeschlossen ist der Transport von nicht gewerblich beförderten/r Gepäck und Ladung; Tiere werden dann nicht transportiert, wenn der Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

- **Erweiterte Abschlepphilfe für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Mitgliedschaft AvD HELP PLUS Familie** bis zu einer Wunschwerkstatt innerhalb von 50 km (Wegstrecke) oder zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in höchstens gleicher Entfernung liegenden Ort, wenn eine Hilfe am Ereignisort nicht möglich ist.

Eingeschlossen ist der Transport von nicht gewerblich beförderten/r Gepäck und Ladung; Tiere werden dann nicht transportiert, wenn der Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

1.3 Pannen- und Abschlepphilfe für Fahrräder aus einer Gruppenversicherung

Im Rahmen der Mitgliedschaft **AvD HELP** sowie **AvD HELP PLUS** besteht Schutz in Form einer Pannen- und Abschlepphilfe für Fahrräder über eine mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen, abgeschlossene Gruppenversicherung. Hierfür gelten jeweils die (Gruppen-)Versicherungsbedingungen des Risikoträgers, bei dem Mitglieder berechnete Leistungsansprüche auch unmittelbar geltend machen können. Die Gruppenversicherungsbedingungen werden Mitgliedern bei Abschluss der Mitgliedschaft zum Abruf zur Verfügung gestellt; sie werden darüber hinaus in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der AvD Website unter www.avd.de/versicherungsbedingungen veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

(Im Rahmen der Mitgliedschaft **AvD HELP PLUS Familie** besteht weitergehender Schutz für Fahrräder über den zugunsten der Mitglieder abgeschlossenen AvD Fahrradschutzbrief, vgl. Ziffer 1.6.)

1.4 Kfz-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung

Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der individuellen Mobilität bestehen für AvD Mitglieder in Abhängigkeit der jeweils bestehenden Mitgliedschaft nachfolgende Gruppenversicherungen, die Kfz-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung insbesondere nach einer Panne oder einem Unfall umfassen, u.a. Bergung, Leistungen nach Fahrzeugausfall (z.B. Mietwagen), Fahrzeugabholung nach Fahrerunfall etc.:

- **Gruppenversicherung zur Mitgliedschaft AvD HELP** ([Link](#)) (Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz; Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark)
- **Gruppenversicherung zur Mitgliedschaft AvD HELP PLUS** ([Link](#)) (Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz; Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark)
- **Gruppenversicherung zur Mitgliedschaft AvD HELP PLUS Familie** ([Link](#)) (Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz; Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark)

Hierfür gelten jeweils die (Gruppen-)Versicherungsbedingungen der genannten Risikoträger, bei denen Mitglieder berechnete Leistungsansprüche auch unmittelbar geltend machen können. Die Gruppenversicherungsbedingungen werden Mitgliedern bei Abschluss der Mitgliedschaft zum Abruf zur Verfügung gestellt; sie werden darüber hinaus in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der AvD Website unter www.avd.de/versicherungsbedingungen veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Übersicht zu den Hilfe- und Serviceleistungen für AvD Mitglieder

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

1.5 Hilfeleistungen aus einer Gruppenversicherung bei Notfällen/Krankheit auf Reisen

Im Rahmen der Mitgliedschaft **AvD HELP PLUS** und **AvD HELP PLUS Familie** besteht über die in Ziffer 1.4 genannten Gruppenversicherungen neben den fahrzeugbezogenen Hilfeleistungen auch Schutz in Krankheitsfällen oder besonderen Notfällen auf Reisen, wie z.B. Krankenrücktransport und Rückholung von Kindern:

- **Gruppenversicherung zur Mitgliedschaft AvD HELP PLUS** ([Link](#))
(Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz; Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark)
- **Gruppenversicherung zur Mitgliedschaft AvD HELP PLUS Familie** ([Link](#))
(Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz; Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark)

Hierfür gelten jeweils die (Gruppen-)Versicherungsbedingungen der genannten Risikoträger, bei denen Mitglieder berechnete Leistungsansprüche auch unmittelbar geltend machen können. Die Gruppenversicherungsbedingungen werden Mitgliedern bei Abschluss der Mitgliedschaft zum Abruf zur Verfügung gestellt; sie werden darüber hinaus in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der AvD Website unter www.avd.de/versicherungsbedingungen veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.“

1.6 Erweiterte Fahrrad-Schutzbriefleistungen aus einer Gruppenversicherung (nur im Rahmen der AvD HELP PLUS Familie)

Im Rahmen der Mitgliedschaft **AvD HELP PLUS Familie** besteht Schutz für Ereignisfälle mit einem Fahrrad über einen als Gruppenversicherung abgeschlossenen Fahrradschutzbrief der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

Hierfür gelten jeweils die (Gruppen-)Versicherungsbedingungen der genannten Risikoträger, bei denen Mitglieder berechnete Leistungsansprüche auch unmittelbar geltend machen können. Die Gruppenversicherungsbedingungen werden Mitgliedern bei Abschluss der Mitgliedschaft zum Abruf zur Verfügung gestellt; sie werden darüber hinaus in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der AvD Website unter www.avd.de/versicherungsbedingungen veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.“

1.7 Wildschadenbeihilfe

Der AvD leistet eine Beihilfe zu angefallenen Reparaturkosten nach einem Wildschaden (Zusammenstoß mit Haar- oder Federwild) bis zu 300 € je Schadenfall, wenn es sich nicht um einen Totalschaden handelt und die Kosten nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung, Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Versicherungsvertrages und eine Bestätigung der Polizei, der Forstbehörde oder des Jagdpächters sind als Nachweis vorzulegen. Die Beihilfe kann ein AvD Mitglied nur für jeweils eigene auf sich zugelassene Kraftfahrzeuge in Anspruch nehmen.

1.8 AvD Verkehrsrechtsauskunft

Der AvD ist kompetenter Ansprechpartner für seine Mitglieder zu allen Themen rund um Auto und Verkehr. Dazu hat der AvD u.a. ein bundesweites Netz von verkehrsrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten aufgebaut, die Mitgliedern des AvD mit der kostenfreien Erstberatung in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten zur Seite stehen. Entsprechende Anfragen können AvD Mitglieder insbesondere über die E-Mail-Adresse recht@avd.de an einen AvD Vertrauensrechtsanwalt einreichen.

1.9 „Rund um die Mobilität“ – ergänzende Serviceleistungen und Vorteilsangebote

Der AvD bietet seinen Mitgliedern zu den vielfältigen Entwicklungen rund um die Mobilität umfangreiche ergänzende Serviceleistungen, insbesondere fachliche Beratung, etwa auch zu Versicherungsfragen an. Mobilitätsbezogene Angebote und Dienstleistungen Dritter ergänzen zusammen mit Vorteilsangeboten das Clubportfolio des AvD für seine Mitglieder.

Die Hilfeleistungen, Services und Vorteilsangebote des AvD werden regelmäßig aktualisiert und angepasst, die jeweilige Gültigkeitsdauer ist zu beachten. Der AvD behält sich vor, einzelne Leistungen und sein Leistungsspektrum im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks jederzeit – etwa in Art und Umfang als auch in der Zusammenstellung – zu ändern, vgl. Leistungsordnung Ziffer 1.